



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Warenverkehr

Zollveranlagung

A.57 1. Januar 2025

Richtlinie 10-25

Zollanmeldung von periodischen Druckschriften ausserhalb der Veranlagungszeiten

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Rechtliche Grundlagen	4
2 Allgemeines.....	4
2.1 Zweck.....	4
2.2 Voraussetzungen.....	4
2.3 Verkehrsrichtung	5
2.4 Vereinbarung.....	5
2.5 Behandlung von Gesuchen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen.....	5
2.6 Zustelldomizil.....	5
2.7 Sicherheitsleistung.....	6
3 Veranlagungsverfahren	6
3.1 Erster Veranlagungsschritt.....	6
3.1.1 Anmeldung.....	6
3.1.2 Formelle Überprüfung; Annahme der vereinfachten Zollanmeldung; Beschau	7
3.2 Zweiter Veranlagungsschritt	7
3.2.1 Anmeldung.....	7
3.2.2 Annahme der Zollanmeldung; formelle Überprüfung	8
4 Aufbewahrung von Dokumenten	8
5 Verkürzung der Abrechnungsperiode bei Änderung von Rechtserlassen	8
6 Vereinbarung.....	9
6.1 Vereinbarung über die vereinfachte Zollanmeldung von periodischen Druckschriften bei einer durchgehend besetzten Zollstrasse	9
6.2 Vereinbarung über die vereinfachte Zollanmeldung von periodischen Druckschriften bei einer teilweise besetzten Zollstrasse	14
6.3 Vereinbarung über die vereinfachte Zollanmeldung von periodischen Druckschriften bei einer unbesetzten Zollstrasse	19

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
MWST	Mehrwertsteuer
ZAZ	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)

1 Rechtliche Grundlagen

Zollgesetz (ZG; [SR 631.0](#); [Art. 42 Abs. 2](#))

2 Allgemeines

2.1 Zweck

Das unter [Ziffer 3](#) beschriebene Verfahren ermöglicht der anmeldepflichtigen Person das Verbringen von periodischen Druckschriften über durchgehend besetzte, teilweise besetzte oder unbesetzte Zollstrassen ausserhalb der Veranlagungszeiten. Das Verfahren bedarf einer Vereinbarung.

2.2 Voraussetzungen

Periodische Druckschriften können unter den nachfolgenden Voraussetzungen angemeldet werden:

- ausserhalb der Veranlagungszeiten;
- bei einer festgelegten Grenzdienststelle; und
- in einem zweistufigen Verfahren.

Es handelt sich:

- um periodisch erscheinende Druckschriften (Zeitungen und Zeitschriften) mit aktuellem Inhalt;
- welche der laufenden Orientierung über Wissenswertes oder der Unterhaltung dienen;
- hauptsächlich für den Verkauf an Kiosken oder im Abonnement bestimmt sind; und
- nicht zu reinen Werbezwecken verwendet werden.

Mit dem gleichen Verfahren können den Druckschriften beigeckte gängige Beilagen wie Spielzeug, CD und dergleichen sowie zu den periodischen Druckschriften gehörende Afichen veranlagt werden, sofern diese auf dem gleichen Transportmittel zur Veranlagung angemeldet werden.

Andere Waren sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Falls die Firma eine teilweise besetzte oder unbesetzte Zollstrasse benutzt, bezeichnet sie bei Vereinbarungsunterzeichnung gegenüber der Grenzdienststelle ein Zeitfenster, in welchem der Grenzübertritt jeweils erfolgen soll.

2.3 Verkehrsrichtung

Das Verfahren ist in Einfuhr- und Ausfuhrrichtung anwendbar.

2.4 Vereinbarung

Auf schriftliches Gesuch der anmeldpflichtigen Person hin, genehmigt die zuständige Regionalebene im Rahmen der Vereinbarung die vereinfachte Zollanmeldung von periodischen Druckschriften ausserhalb der ordentlichen Veranlagungszeiten, sofern:

- die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 2.2](#) erfüllt sind; und
- es die betrieblichen Verhältnisse der Dienststelle zulassen.

Die Vereinbarung bezeichnet die Grenzdienststelle und die Waren, auf welche das Verfahren anwendbar ist. Gleichzeitig hält sie weitere Verfahrensbedingungen fest.

Bei der Prüfung der Gesuche trägt die zuständige Regionalebene dem Aspekt der Gleichbehandlung gebührend Rechnung und berücksichtigt, dass die Wettbewerbsverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Weiter ist zu beachten, dass die Zollsicherheit gewahrt bleibt und die Vereinfachung nicht zu einer Abgabenschmälerung führt.

Die Vereinbarung ist auf eine Gültigkeit von maximal 5 Jahren zu befristen. Die Vereinbarung kann jeweils auf schriftliches Gesuch der anmeldpflichtigen Person hin erneuert werden. Die zuständige Regionalebene stellt dabei eine neue Vereinbarung aus.

Die zuständige Regionalebene lässt die Vereinbarung vom Vereinbarungsnehmer gegenzeichnen.

Die zuständige Regionalebene kann die Kompetenz zum Ausstellen der Vereinbarungen an die Lokalebenen delegieren.

Die Vereinbarung ist gebührenpflichtig (Fr. 100.-).¹

2.5 Behandlung von Gesuchen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen

Gesuche, welche die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 2.2](#) nicht erfüllen, müssen abgelehnt werden. Die ablehnende Mitteilung erfolgt in der Regel mit einem normalen Schreiben, d. h. ohne Zustellung einer Verfügung.

2.6 Zustelldomizil

Antragssteller mit Sitz im Zollausland müssen ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen. Die Anschrift ist in der Vereinbarung zu vermerken.

In Ermangelung eines anderen Zustelldomizils in der Schweiz kann der Antragsteller die «Zolldienstliche Versandzentrale» der jeweiligen Regionalebene bezeichnen.

Sofern der Antragsteller die «Zolldienstliche Versandzentrale» als Zustelldomizil bezeichnet, erfolgt die Zustellung der Post durch die Lokalebene an den Antragsteller mit entsprechendem Begleitschreiben an die «Zolldienstliche Versandzentrale». Diese bestätigt den Empfang zuhanden der Lokalebene und leitet die Post weiter an den Antragssteller.

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.11](#).

2.7 Sicherheitsleistung

Die Zollschuld ist zwingend über das zentralisierte Abrechnungsverfahren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (ZAZ) zu begleichen.

3 Veranlagungsverfahren

3.1 Erster Veranlagungsschritt

3.1.1 Anmeldung

Anlässlich des Verbringens übergibt die anmeldepflichtige Person der Dienststelle je Sendung eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art). Ist die Zollstrasse unbesetzt, deponiert die anmeldepflichtige Person die vereinfachte Zollanmeldung an dem dafür bestimmten Ort.

Die Zollanmeldung enthält folgende Angaben:

- Fortlaufende Nummerierung;
- Kennzeichen des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Bruttogewicht (Rohmasse);
- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Wertangabe:
 - Einfuhrrichtung: Steuerbarer MWST-Wert (inkl. Transport-, Veranlagungs- und sonstige Nebenkosten bis zum Bestimmungsort im Inland); bei Sendungen, die sowohl Waren zum reduzierten MWST-Satz als auch solche zum Normal- satz enthalten (z. B. Zeitschriften mit beigecktem Spielzeug, Affichen), sind die MWST-Werte getrennt nach MWST-Sätzen anzugeben.
 - Ausfuhrrichtung: Statistischer Wert (franko Schweizergrenze).
- Antrag für eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung (Vorlage des Ursprungsnachweises);
- Vermerk: «ZOLLANMELDUNG VON PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN AUS- SERHALB DER VERANLAGUNGSZEITEN NACH ZG ART. 42 ABS. 2»;
- Nummer der Vereinbarung;
- Datum;
- Uhrzeit;
- Name, Adresse und Tel.-Nr. des Vereinbarungsnehmers;
- Name, Adresse und Tel.-Nr. der Abrechnungsfirma (Spediteur); und
- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Die zuständige Regionalebene kann zusätzliche Angaben verlangen, wenn solche in Folge spezieller örtlicher Gegebenheiten bei einer Grenzdienststelle nötig sind.

3.1.2 Formelle Überprüfung; Annahme der vereinfachten Zollanmeldung; Beschau

Die Dienststelle überprüft die vereinfachte Zollanmeldung formell und bringt darauf Unterschrift und Datumsstempel an.

Ist die Zollstrasse unbesetzt, gilt die vereinfachte Zollanmeldung als angenommen, wenn die anmeldepflichtige Person sie an dem von der zuständigen Regionalebene dafür zugelassenen Ort deponiert hat.

Bei einer allfälligen Beschau wird der Zollbefund direkt auf dem Schein angebracht.

Für die Veranlagung von periodischen Druckschriften ausserhalb der Veranlagungszeiten wird keine Gebühr erhoben.²

3.2 Zweiter Veranlagungsschritt

3.2.1 Anmeldung

Die Abrechnungsperiode umfasst einen Kalendermonat.

Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die anmeldepflichtige Person der zuständigen Lokalebene eine Sammelanmeldung (e-dec) für die während des vorangegangenen Monats ins Zollgebiet verbrachten Waren.

Die Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «SAMMELANMELDUNG VON PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN AUSSERHALB DER VERANLAGUNGSZEITEN»;
- Nummer der Vereinbarung;
- Monat;
- Scheine Nr. xxx bis yyy.

Mit der Sammelanmeldung muss die anmeldepflichtige Person folgende Begleitpapiere vorlegen:

- eine Rekapitulationsliste, welche sämtliche während der Abrechnungsperiode getätigten Ein- resp. Ausfuhren umfasst;
- Rechnungen bei verkauften oder im Ausland aufgrund eines inländischen Druckauftrags hergestellten Druckschriften (bei der Einfuhr von Zusammenstellungen von Waren, die unterschiedlichen MWST-Sätzen unterliegen [z. B. Zeitschriften mit beigecktem Spielzeug] → nach Steuersatz getrennte Werte - angeben);

² Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 2.25](#).

- Wertnachweise bei direkt von Abonnenten importierten oder kostenlosen Druckschriften (bei Zusammenstellungen von Waren, die unterschiedlichen MWST-Sätzen unterliegen [z. B. Zeitschriften mit beigecktem Spielzeug] → nach Steuersatz getrennte Werte angeben).

Die anmeldepflichtige Person legt der zuständigen Lokalebene den Ursprungsnachweis vor, wenn die Sammelanmeldung einen Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung enthält. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.

3.2.2 Annahme der Zollanmeldung; formelle Überprüfung

Die zuständige Lokalebene überprüft die Übereinstimmung der Sammelanmeldung mit den Scheinen des ersten Schrittes und die Richtigkeit der in der Sammelzollanmeldung aufgeführten Informationen risikogerecht.

Wenn im ersten Schritt eine oder mehrere Sendungen beschaut wurden, bringt die zuständige Lokalebene einen entsprechenden Querverweis auf der Sammelanmeldung an.

4 Aufbewahrung von Dokumenten

Die zuständige Lokalebene bewahrt die Begleitpapiere sowie die vereinfachten Zollanmeldungen aus dem ersten Schritt während fünf Jahren auf.

5 Verkürzung der Abrechnungsperiode bei Änderung von Rechtserlassen

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWSt-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, ist die Abrechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften abzuschliessen.

Die zuständige Lokalebene teilt der Firma die Frist zur Einreichung der Sammelanmeldung mit.

6 Vereinbarung

6.1 Vereinbarung über die vereinfachte Zollanmeldung von periodischen Druckschriften bei einer durchgehend besetzten Zollstrasse³

Gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) wird Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt: Allgemeines

Ziffer 1 Geltungsbereich

Die Firma XY ist mit dieser Vereinbarung berechtigt, Waren gemäss Ziffer 3 im nachstehend beschriebenen zweistufigen Verfahren anzumelden.

Das Verfahren ist für die Einfuhr und/oder Ausfuhr anwendbar.

Ziffer 2 Zustelldomizil (optional)

Zustelldomizil für Vereinbarungsinhaber mit Sitz im Zollausland: Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY.

Ziffer 3 Art der Waren

Die Veranlagung mit vereinfachter Zollanmeldung gilt für folgende Waren:

- periodisch erscheinende Druckschriften (Zeitungen und Zeitschriften) mit aktuellem Inhalt;
- den Druckschriften beigegebene gängige Beilagen wie Spielzeug, CD und dergleichen;
- zu den Druckschriften gehörende Affichen.

Auf dem gleichen Fahrzeug dürfen neben den vorstehend genannten Waren keine anderen Waren mitgeführt werden.

Ziffer 4 Grenzdienststelle

Die vereinfachte Zollanmeldung kann bei Folgender Grenzdienststelle angewendet werden: XY.

Der Grenzübergang im zweistufigen Verfahren ist zwischen XY und XY sowie XY und XY Uhr erlaubt. Veranlagungen von Handelswaren innerhalb der Veranlagungszeiten der Grenzdienststelle XY erfolgen im ordentlichen Verfahren.

Ziffer 5 Zuständige Lokalebene

Die Lokalebene XY ist die zuständige Lokalebene (nachstehend zuständige Lokalebene genannt).

³ Formular «19.93 d».

Ziffer 6 Sicherheitsleistung

Die Firma muss die Abgabenschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) bezahlen. Sie betreibt dazu das ZAZ-Konto Nr. XY.

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Ziffer 7 Anmeldung der einzelnen Transporte

Anlässlich des Grenzübertritts übergibt die Firma der Grenzdienststelle je Sendung eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) mit folgenden Angaben:

- Fortlaufende Nummerierung;
- Kennzeichen des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Bruttogewicht (Rohmasse);
- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Wertangabe:
 - Einfuhrrichtung: Steuerbarer MWST-Wert (inkl. Transport-, Veranlagungs- und sonstige Nebenkosten bis zum Bestimmungsort der Druckschriften im Inland); bei Sendungen, die sowohl Waren zum reduzierten MWST-Satz als auch solche zum Normalsatz enthalten (z. B. Zeitschriften mit beigecktem Spielzeug, Affichen), sind die MWST-Werte getrennt nach MWST-Sätzen anzugeben.
 - Ausfuhrrichtung: Statistischer Wert (franko Schweizergrenze).
- Örtliche oder betriebliche Besonderheiten der Grenzdienststelle;
- Antrag für eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung;
- Vermerk: «ZOLLANMELDUNG VON PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN AUS-SERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN NACH ZG ART. 42 ABS. 2»; Vereinbarung Nr. Nummer der Vereinbarung;
- Datum;
- Uhrzeit;
- Name, Adresse, Tel.-Nr., sowie Vereinbarungs-Nr. Nummer der Vereinbarung des Vereinbarungsnehmers;
- Name, Adresse, Tel.-Nr. der Abrechnungsfirma (Spediteur);
- Name und Unterschrift der anmeldpflichtigen Person.

Ziffer 8 Annahme der vereinfachten Zollanmeldung

Die vereinfachte Zollanmeldung gilt als angenommen, wenn die Dienststelle sie mit Datumstempel und Unterschrift versehen hat.

Ziffer 9 Beschau

Das Personal des BAZG kann eine Beschau anordnen. Die Firma stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Ziffer 10 Abtransport von Waren

Die Waren dürfen sofort nach der Freigabe durch die Grenzdienststelle abgeführt werden.

Ziffer 11 Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung mittels Sammelanmeldung

Am Ende der Abrechnungsperiode erfasst die Firma eine Sammelanmeldung. Eine Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat. Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die Firma der zuständigen Lokalebene eine Sammelanmeldung mittels e-dec Import und/oder e-dec Export (IT-System des BAZG) für die während des vorangegangenen Monats ins Zollgebiet und/oder Zollausland verbrachten Waren.

Die Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «SAMMELANMELDUNG VON PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN AUSSENHALB DER VERANLAGUNGSZEITEN NACH ZG ART. 42 ABS. 2»; Vereinbarung Nr. Nummer der Vereinbarung;
- Monat; und
- Scheine Nr. xxx bis yyy.

Mit der Sammelanmeldung muss die Firma eine Rekapitulationsliste vorlegen, welche sämtliche während der Abrechnungsperiode getätigten Einfuhren und/oder Ausfuhren umfasst. Zudem müssen die Rechnungen resp. die Wertnachweise für die während der zu veranlagenden Periode eingeführten Druckschriften und allfälligen Affichen vorgelegt werden.

Gleichzeitig mit der Sammelanmeldung legt die Firma der zuständigen Lokalebene den Ursprungsnachweis vor. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.

Ziffer 12 Verkürzung der Abrechnungsperiode

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWST-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, endet die Abrechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften.

Die zuständige Lokalebene teilt der Firma die Frist zur Einreichung der Sammelanmeldung mit.

Ziffer 13 Zollschuld

Die Zollabgaben sowie die anderen vom BAZG zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Ziffer 14 Ausrüstung der Fahrzeuge

Der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) unterliegende Fahrzeuge (über 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht), welche im Rahmen der Veranlagung von periodischen Druckschriften ausserhalb der Veranlagungszeiten eingesetzt werden, müssen mit einem entsprechenden Erfassungsgerät ausgerüstet sein.

HINWEIS: Ist die in Ziffer 4 bezeichnete durchgehend besetzte Zollstrasse nicht mit DSRC-Baken ausgerüstet, benötigt der Fahrzeughalter eine zusätzliche, fahrzeugbezogene LSVA-Bewilligung.

Ziffer 15 Nachtfahrbewilligung

Je nach Uhrzeit und Fahrzeugkategorie muss eine evtl. benötigte Nacht- bzw. Sonntagsfahrbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen vorliegen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 16 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 17 Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen.

Ziffer 18 Ordnungswidrigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 127 Zollgesetz geahndet.

Ziffer 19 Ordentliche Kündigung der Vereinbarung

- Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende eines Monats schriftlich durch das BAZG oder die Firma gekündigt werden.
- Wenn die Firma diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat sie die Vereinbarung unter Einhaltung von Absatz 1 umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

Ziffer 20 Fristlose Kündigung der Vereinbarung durch das BAZG

Das BAZG kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Firma

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;
- die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen nicht einhält; oder
- eine schwerwiegende oder wiederholte Widerhandlung gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug des BAZG obliegt.

Ziffer 21 Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

Ziffer 22 Inkrafttreten; Gültigkeit; Erneuerung

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft.

Sie gilt bis am XY.

Soll die Vereinbarung erneuert werden, so muss die Firma mindestens 1 Monat vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung bei der zuständigen Regionalebene nachsuchen.

6.2 Vereinbarung über die vereinfachte Zollanmeldung von periodischen Druckschriften bei einer teilweise besetzten Zollstrasse⁴

Gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) wird Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt: Allgemeines

Ziffer 1 Geltungsbereich

Die Firma XY ist mit dieser Vereinbarung berechtigt, Waren gemäss Ziffer 3 nach dem nachstehend beschriebenen zweistufigen Verfahren anzumelden.

Das Verfahren ist für die Einfuhr und/oder Ausfuhr anwendbar.

Ziffer 2 Zustelldomizil (optional)

Zustelldomizil für Vereinbarungsinhaber mit Sitz im Zollausland: Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY.

Ziffer 3 Art der Waren

Die Veranlagung mit vereinfachter Zollanmeldung gilt für folgende Waren:

- periodisch erscheinende Druckschriften (Zeitungen und Zeitschriften) mit aktuellem Inhalt;
- den Druckschriften beigepackte gängige Beilagen wie Spielzeug, CD und dergleichen;
- zu den Druckschriften gehörende Affichen.

Auf dem gleichen Fahrzeug dürfen neben den vorstehend genannten Waren keine anderen Waren mitgeführt werden.

Ziffer 4 Grenzdienststelle

Die vereinfachte Zollanmeldung kann bei Folgender Grenzdienststelle angewendet werden: XY.

Der Grenzübergang im zweistufigen Verfahren ist zwischen XY und XY sowie XY und XY Uhr erlaubt. Veranlagungen von Handelswaren innerhalb der Veranlagungszeiten der Grenzdienststelle XY erfolgen im ordentlichen Verfahren.

Ziffer 5 Zuständige Lokalebene

Die Lokalebene XY ist die zuständige Lokalebene (nachstehend zuständige Lokalebene genannt).

⁴ Formular «19.94 d».

Ziffer 6 Sicherheitsleistung

Die Firma muss die Abgabenschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) bezahlen. Sie betreibt dazu das ZAZ-Konto Nr. XY.

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Ziffer 7 Anmeldung der einzelnen Transporte

Anlässlich des Grenzübertritts übergibt die Firma der Grenzdienststelle je Sendung eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) mit folgenden Angaben:

- Fortlaufende Nummerierung;
- Kennzeichen des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Bruttogewicht (Rohmasse);
- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Wertangabe:
 - Einfuhrrichtung: Steuerbarer MWST-Wert (inkl. Transport-, Veranlagungs- und sonstige Nebenkosten bis zum Bestimmungsort der Druckschriften im Inland); bei Sendungen, die sowohl Waren zum reduzierten MWST-Satz als auch solche zum Normalsatz enthalten (z. B. Zeitschriften mit beigecktem Spielzeug, Affichen), sind die MWST-Werte getrennt nach MWST-Sätzen anzugeben.
 - Ausfuhrrichtung: Statistischer Wert (franko Schweizergrenze).
- Örtliche oder betriebliche Besonderheiten der Grenzdienststelle;
- Antrag für eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung;
- Vermerk: «ZOLLANMELDUNG VON PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN AUS- SERHALB DER VERANLAGUNGSZEITEN NACH ZG ART. 42 ABS. 2»; Vereinbarung Nr. Nummer der Vereinbarung;
- Datum;
- Uhrzeit;
- Name, Adresse, Tel.-Nr., sowie Vereinbarungs-Nr. Nummer der Vereinbarung des Vereinbarungsnehmers;
- Name, Adresse, Tel.-Nr. der Abrechnungsfirma (Spediteur);
- Name und Unterschrift der anmeldpflichtigen Person.

Ziffer 8 Grenzübertritt ausserhalb der Besetzungszeit

Erfolgt der Grenzübertritt ausserhalb der Besetzungszeit der Zollstrasse, ist wie folgt vorzugehen:

- Die Firma bezeichnet bei Vereinbarungsabschluss gegenüber der Grenzdienststelle ein Zeitfenster, in welchem der Grenzübertritt jeweils erfolgen soll: Der Grenzübertritt erfolgt jeweils am Wochentag XY im Zeitraum von XY bis XY Uhr;
- anlässlich des Grenzübertrittes deponiert die Firma die vereinfachte Zollanmeldung am bezeichneten Ort.

Ziffer 9 Annahme der vereinfachten Zollanmeldung

Die vereinfachte Zollanmeldung gilt als angenommen, wenn:

- die Dienststelle sie mit Datumstempel und Unterschrift versehen hat; oder
- die Firma sie am bezeichneten Ort gemäss Ziffer 8 deponiert hat.

Ziffer 10 Beschau

Das Personal des BAZG kann eine Beschau anordnen. Die Firma stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Ziffer 11 Abtransport von Waren

Die Waren dürfen sofort nach der Freigabe durch die Grenzdienststelle bzw. nach dem Deponieren der vereinfachten Zollanmeldung am bezeichneten Ort nach Ziffer 8 abgeführt werden, sofern keine Beschau durch das Personal des BAZG angeordnet wurde.

Ziffer 12 Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung mittels Sammelanmeldung

Am Ende der Abrechnungsperiode erfasst die Firma eine Sammelanmeldung. Eine Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat. Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die Firma der zuständigen Lokalebene eine Sammelanmeldung mittels e-dec Import und/oder e-dec Export (IT-System des BAZG) für die während des vorangegangenen Monats ins Zollgebiet und/oder Zollausland verbrachten Waren.

Die Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «SAMMELANMELDUNG VON PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN AUSSENHALB DER VERANLAGUNGSZEITEN NACH ZG ART. 42 ABS. 2»; Vereinbarung Nr. Nummer der Vereinbarung;
- Monat; und
- Scheine Nr. xxx bis yyy.

Mit der Sammelanmeldung muss die Firma eine Rekapitulationsliste vorlegen, welche sämtliche während der Abrechnungsperiode getätigten Einfuhren und/oder Ausfuhren umfasst. Zudem müssen die Rechnungen resp. die Wertnachweise für die während

der zu veranlagenden Periode eingeführten Druckschriften und allfälligen Affichen vor-gelegt werden.

Gleichzeitig mit der Sammelmeldung legt die Firma der zuständigen Lokalebene den Ursprungsnachweis vor. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.

Ziffer 13 Verkürzung der Abrechnungsperiode

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zoll-ansätzen, MWSt-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, endet die Ab-rechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften.

Die zuständige Lokalebene teilt der Firma die Frist zur Einreichung der Sammelmel-dung mit.

Ziffer 14 Zollschuld

Die Zollabgaben sowie die anderen vom BAZG zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Ziffer 15 Ausrüstung der Fahrzeuge

Der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) unterliegende Fahrzeuge (über 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht), welche im Rahmen der Veranlagung von perio-dischen Druckschriften ausserhalb der Veranlagungszeiten eingesetzt werden, müssen mit einem entsprechenden Erfassungsgerät ausgerüstet sein.

HINWEIS: Ist die in Ziffer 4 bezeichnete teilweise besetzte Zollstrasse nicht mit DSRC-Baken ausgerüstet, benötigt der Fahrzeughalter eine zusätzliche, fahrzeugbezogene LSVA-Bewilligung.

Ziffer 16 Nachtfahrbewilligung

Je nach Uhrzeit und Fahrzeugkategorie muss eine evtl. benötigte Nacht- bzw. Sonn-tagsfahrbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen vorliegen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 17 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die all-gemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 18 Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung verbundenen Auflagen einzuhal-ten und fristgerecht umzusetzen.

Ziffer 19 Ordnungswidrigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 127 Zollgesetz geahndet.

Ziffer 20 Ordentliche Kündigung der Vereinbarung

- Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende eines Monats schriftlich durch das BAZG oder die Firma gekündigt werden.
- Wenn die Firma diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat sie die Vereinbarung unter Einhaltung von Absatz 1 umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

Ziffer 21 Fristlose Kündigung der Vereinbarung durch das BAZG

Das BAZG kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Firma

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;
- die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen nicht einhält; oder
- eine schwerwiegende oder wiederholte Widerhandlung gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 22 Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

Ziffer 23 Inkrafttreten; Gültigkeit; Erneuerung

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft.

Sie gilt bis am XY.

Soll die Vereinbarung erneuert werden, so muss die Firma mindestens 1 Monat vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung bei der zuständigen Regionalebene nachsuchen.

6.3 Vereinbarung über die vereinfachte Zollanmeldung von periodischen Druckschriften bei einer unbesetzten Zollstrasse⁵

Gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) wird Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt: Allgemeines

Ziffer 1 Geltungsbereich

Die Firma ist mit dieser Vereinbarung berechtigt, Waren gemäss Ziffer 3 im nachstehend beschriebenen zweistufigen Verfahren anzumelden.

Das Verfahren ist für die Einfuhr und/oder Ausfuhr anwendbar.

Ziffer 2 Zustelldomizil (optional)

Zustelldomizil für Vereinbarungsinhaber mit Sitz im Zollausland: Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY.

Ziffer 3 Art der Waren

Die Veranlagung mit vereinfachter Zollanmeldung gilt für folgende Waren:

- periodisch erscheinende Druckschriften (Zeitungen und Zeitschriften) mit aktuellem Inhalt;
- den Druckschriften beigepackte gängige Beilagen wie Spielzeug, CD und dergleichen;
- zu den Druckschriften gehörende Affichen.

Auf dem gleichen Fahrzeug dürfen neben den vorstehend genannten Waren keine anderen Waren mitgeführt werden.

Ziffer 4 Grenzdienststelle

Die vereinfachte Zollanmeldung kann bei Folgender Grenzdienststelle angewendet werden: XY.

Der Grenzübergang im zweistufigen Verfahren ist zwischen XY und XY sowie XY und XY Uhr erlaubt.

Ziffer 5 Zuständige Lokalebene

Die Lokalebene XY ist die zuständige Lokalebene (nachstehend zuständige Lokalebene genannt).

⁵ Formular «19.95 d».

Ziffer 6 Sicherheitsleistung

Die Firma muss die Abgabenschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) bezahlen. Sie betreibt dazu das ZAZ-Konto Nr. XY.

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Ziffer 7 Anmeldung der einzelnen Transporte

Der Grenzübertritt erfolgt jeweils am Wochentag XY im Zeitraum von XY bis XY Uhr.

Anlässlich des Grenzübertrittes deponiert die Firma eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) am bezeichneten Ort mit folgenden Angaben:

- Fortlaufende Nummerierung;
- Kennzeichen des Fahrzeugs (Immatrikulation);
- Bruttogewicht (Rohmasse);
- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Wertangabe:
 - Einfuhrrichtung: Steuerbarer MWST-Wert (inkl. Transport-, Veranlagungs- und sonstige Nebenkosten bis zum Bestimmungsort der Druckschriften im Inland); bei Sendungen, die sowohl Waren zum reduzierten MWST-Satz als auch solche zum Normalsatz enthalten (z. B. Zeitschriften mit beigecktem Spielzeug, Affichen), sind die MWST-Werte getrennt nach MWST-Sätzen anzugeben.
 - Ausfuhrrichtung: Statistischer Wert (franko Schweizergrenze).
- Örtliche oder betriebliche Besonderheiten der Grenzdienststelle;
- Antrag für eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung;
- Vermerk: «ZOLLANMELDUNG VON PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN AUS- SERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN NACH ZG ART. 42 ABS. 2»; Vereinbarung Nr. Nummer der Vereinbarung;
- Datum;
- Uhrzeit;
- Name, Adresse, Tel.-Nr., sowie Vereinbarungs-Nr. Nummer der Vereinbarung des Vereinbarungsnehmers;
- Name, Adresse, Tel.-Nr. der Abrechnungsfirma (Spediteur);
- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Ziffer 8 Annahme der vereinfachten Zollanmeldung

Die vereinfachte Zollanmeldung gilt als angenommen, wenn die Firma sie beim bezeichneten Ort gemäss Ziffer 7 deponiert hat.

Ziffer 9 Beschau

Das Personal des BAZG kann eine Beschau anordnen. Die Firma stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Ziffer 10 Abtransport von Waren

Die Waren dürfen sofort nach dem Deponieren der vereinfachten Zollanmeldung am bezeichneten Ort nach Ziffer 7 abgeführt werden, sofern keine Beschau durch das Personal des BAZG angeordnet wurde.

Ziffer 11 Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung mittels Sammelanmeldung

Am Ende der Abrechnungsperiode erfasst die Firma eine Sammelanmeldung. Eine Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat. Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die Firma der zuständigen Lokalebene eine Sammelanmeldung mittels e-dec Import und/oder e-dec Export (IT-System des BAZG) für die während des vorangegangenen Monats ins Zollgebiet und/oder Zollausland verbrachten Waren.

Die Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «SAMMELANMELDUNG VON PERIODISCHEN DRUCKSCHRIFTEN AUSSERHALB DER VERANLAGUNGSZEITEN NACH ZG ART. 42 ABS. 2»; Vereinbarung Nr. Nummer der Vereinbarung;
- Monat; und
- Scheine Nr. xxx bis yyy.

Mit der Sammelanmeldung muss die Firma eine Rekapitulationsliste vorlegen, welche sämtliche während der Abrechnungsperiode getätigten Einfuhren und/oder Ausfuhren umfasst. Zudem müssen die Rechnungen resp. die Wertnachweise für die während der zu veranlagenden Periode eingeführten Druckschriften und allfälligen Affichen vorgelegt werden.

Gleichzeitig mit der Sammelanmeldung legt die Firma der zuständigen Lokalebene den Ursprungsnachweis vor. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.

Ziffer 12 Verkürzung der Abrechnungsperiode

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWST-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, endet die Abrechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften.

Die zuständige Lokalebene teilt der Firma die Frist zur Einreichung der Sammelanmeldung mit.

Ziffer 13 Zollschuld

Die Zollabgaben sowie die anderen vom BAZG zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Ziffer 14 Ausrüstung der Fahrzeuge

Der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) unterliegende Fahrzeuge (über 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht), welche im Rahmen der Veranlagung von periodischen Druckschriften ausserhalb der Veranlagungszeiten eingesetzt werden, müssen mit einem entsprechenden Erfassungsgerät ausgerüstet sein.

HINWEIS: Ist die in Ziffer 4 bezeichnete unbesetzte Zollstrasse nicht mit DSRC-Baken ausgerüstet, benötigt der Fahrzeughalter eine zusätzliche, fahrzeugbezogene LSVA-Bewilligung.

Ziffer 15 Nachtfahrbewilligung

Je nach Uhrzeit und Fahrzeugkategorie muss eine evtl. benötigte Nacht- bzw. Sonntagsfahrbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen vorliegen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 16 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 17 Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen.

Ziffer 18 Ordnungswidrigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 127 Zollgesetz geahndet.

Ziffer 19 Ordentliche Kündigung der Vereinbarung

- Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende eines Monats schriftlich durch das BAZG oder die Firma gekündigt werden.
- Wenn die Firma diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat sie die Vereinbarung unter Einhaltung von Absatz 1 umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

Ziffer 20 Fristlose Kündigung der Vereinbarung durch das BAZG

Das BAZG kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Firma

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;
- die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen nicht einhält; oder
- eine schwerwiegende oder wiederholte Widerhandlung gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug dem BAZG obliegt.

Ziffer 21 Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

Ziffer 22 Inkrafttreten; Gültigkeit; Erneuerung

Diese Vereinbarung tritt ab sofort in Kraft.

Sie gilt bis am XY

Soll die Vereinbarung erneuert werden, so muss die Firma mindestens 1 Monat vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung bei der zuständigen Regionalebene nachsuchen.